Festsetzungen:

Art der baulichen Nutzung (§5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-§§1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-)



Dorfgebiete (§5 BauNVO)

Mass der baulichen Nutzung (§5 Abs.2 Nr.1, §9 Abs.1 Nr.1 -BauGB-, §16 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse Art der baul. als Höchstgrenze (GFZ) GRZ Dachformen: Bauweise SD - Satteldach

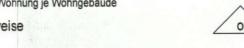
GFZ - Geschossflächenzahl max.

GRZ - Grundflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 -BauGB-, §§22 und 23 -BauNVO-)

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig bei EH max. 2 Wohnungen je Wohngebäude bei DH max. 1 Wohnung je Wohngebäude

offene Bauweise



Baugrenze

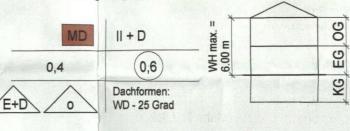
Umgrenzung von Nebenanlagen Es sind 2 Stellplätze pro Wohneinheit herzustellen Stellplätze (ohne Garagen oder Carports) sind auch ausserhalb der Baugrenzen, zwischen vorderer Baugrenze und der Erschliessungsstrasse, zulässig. Garagen sind innerhalb der gekennzeichneten Flächen und innerhalb der Baugrenzen zulässig Stauraum vor der Garage min. 5,00 m, wenn Lage nicht definiert ist.

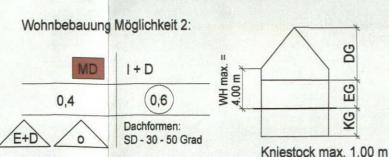
Äussere Gestaltung baulicher Anlagen Zugelassen ist: Gauben und Zwerchgiebel bis zu 1/3 der Dachfläche bei Satteldächern Dachfarben: rot, schwarz, anthrazit, grau, braun Garagen und Carports mit Sattel- bzw. Flachdach zulässig.

Die Anbringung von Photovoltaik- und Solaranlagen wird empfohlen.

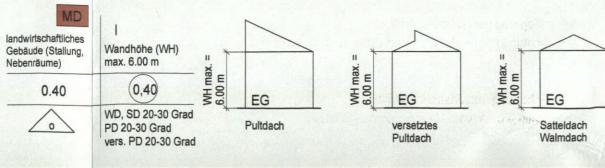
Gebäude mit Fassaden aus Rundstämmen, bzw. Blockhäuser

Wohnbebauung Möglichkeit 1





landwirtschaftliche Gebäude:

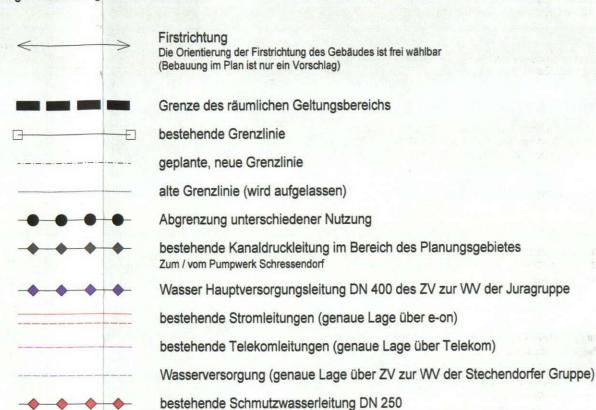


Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 -BauGB-)



öffentliche Verkehrsflächen bestehende Ortsverbindungsstrasse

Sonstige Festsetzungen und Planzeichen



Grünflächen



Grünflächen



Ökologische Ausgleichsfläche



Ortsrandeingrünung aus heimischen Hölzern

Pflanzenauswahl und Pflanzengrößen: Es ist eine standortgerechte Vegetation entsprechend folgender Liste anzusiedeln.

Laubbäume (Erschliessungsstrasse): Mindestgröße: Hochstamm, 18 - 20 cm Stammumfang Spitz - Ahorn Acer platanoides Acer pseudoplatanus Berg - Ahorn Corylus colurna Baumhasel Fraxinus excelsior 'Westhof's Glorie' Esche Tilia cordata Winter - Linde

Obstbäume (Streuobstwiese): Mindestgröße: Hochstamm, 8 - 10 cm Stammumfang

Stäucher:

Mindestgröße: 2 x v., 60 / 100 cm Cornus sanguinea Corvlus avellana Crataegus monogyna Euonymus europaeus Lonicera xylosteum Prunus avium Ribes alpinum

Hartriegel Hasel Weißdorn Pfaffenhütchen Heckenkirsche Wild - Kirsche Alpenjohannisbeere Hundsrose Schwarzer Holunder Wolliger Schneeball

Arten- und Sortenzusammensetzung in Absprache mit dem Kreisfachberater, Tel.: 0921 - 728381

Berechnung der Größe der ökologischen Ausgleichsfläche Ableitung der Beeinträchtigungsintensität:

Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild:

östliches Baufeld gewählt: Eingriffsschwere: GRZ > 0.35, gewählt: Beeinträchtigungsintensität: GRZ > 0.35, gewählt:

Grösse des Baugebiets:

östlich Ortsstraße:

Nachweis:

Kategorie I Wohnbebauung Typ A westliches Baufeld gewählt: Eingriffsschwere: GRZ > 0.35, gewählt: Beeinträchtigungsintensität: GRZ > 0.35, gewählt:

westlich Ortsstraße:

Rosa canina

Sambucus nigra

Viburnum lantana

Kategorie III Wohnbebauung Typ A

ca. 1895 m²

landwirtschaftliche Fläche Lage im Lanschaftsschutzgebiet 2.00 0.30 Kompenstaionsfaktor: Kompenstaionsfaktor: notwendige Ausgleichsfläche: ca. 1090 m² notwendige Ausgleichsfläche: ca. 3790 m²

Nachweis Ausgleichsfläche ca. 5000 m² auf Flnr.882, Streuobstwiese und wegbegleitende Allee mit Solitärbäumen (Linden oder Obstbäume)

ca. 3630 m²

Die Ausgleichsfläche ist als extensive artenreiche Streuobstwiese, bzw. wegbegleitende Allee mit Solitärbäumen (Linden o. Obstbäume) anzulegen und zu pflegen (Mahd 2x / Jahr).

Dingliche Sicherung der Ausgleichsfläche durch Grunddienstbarkeit erfolgte mit notarieller Beurkundung gegenüber dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Plankenfels. Urkunde der Notarin Lauckner, Hollfeld vom 10.06.2010, Urk. Rolle Nr. 417 / 2010

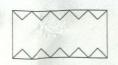
Sonstige Schraffuren



bestehende Gebäude



Vorschlag neu geplante Gebäude (Firstrichtung nur für dargestellten Bebauungsvorschlag)



Von Bebauung freizuhaltende Fläche (beidseitig 3.00 m vom Hauptversorgungskanal)

Ver- und Entsorgungsleitungen

 Ver- und Entsorgungsleitungen (insbesondere Strom- und Telekomunikationsleitungen) nach Planung der Versorgungsunternehmen Sollte eine Schmutzwasserentwässerung nicht im freien Gefälle möglich sein, sind ggfs., wie satzungsgemäß geregelt, Hebeanlagen einzubauen.

Regenwasserentwässerung, Bodenversiegelung

- Anfallendes Niederschlagswasser von Dachflächen und wenig befahrenen Verkehrsflächen ist durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Dachbegrünung, Zisternen, Sickerschächten auf dem Grundstück zurückzuhalten - Die Bodenversiegelung ist auf das unumgängliche Maß zu beschränken. Fußwege, Garageneinfahrten, Stellplätze etc. sollten weitgehend mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau, z.B. wassergeb. Decke, Sicker-, Naturstein-, Betonstein-,

Abstandsflächen

 Ungeachtet der Baugrenzen sind die bauverordnungsrechtlichen Abstandsflächenregelungen der Bayerischen Bauordnung (BayBO) zwingend einzuhalten.

und Rasenpflaster mit großem Fugenanteil, hergesetllt werden.

Einfriedungen

 Es ist kein Sichtschutz, wie geschlossene Bretterwände oder Mauern, zulässig. - zulässig sind Zäune mit einer Höhe von max. 1.00m zu öffentlichen Verkehrsflächen und einer Höhe von max. 1,80m zum Nachbargrundstück.

Denkmalschutz

- Das Auffinden von Bodendenkmälern ist dem bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Brandschutz:

- Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit den Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (2. Rettungsweg). Eine Bepflanzung mit Bäumen oder hohen Sträuchern unterhalb von 'Rettungsfenstern' ist nicht statthaft.

Immissionen:

- Durch die bestehnde landwirtschaftliche Prägung der Umgebung ist mit Immissionen durch landwirtschafliche Nutzung zu rechnen. Dies umfasst auch mögliche Einrichtungen landwirtschaftlicher Aussiedlungen (Schweinestall, Rinderstall oder ähnliches) die sich möglicherweise auf die Bauparzelle des Grundstücks mit der Flurnummer 882 auswirken. - Entschädigungsansprüche gegen den Straßenbaulastträger der Ortsverbindungsstraße und die Gemeinde wegen Lärm und anderer Immissionen sind nicht möglich.

Begründung zum Bebauungsplan / Umweltbericht

siehe Anlage

Verfahrensvermerke zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 'Scherleithen' der Gemeinde Plankenfels

a) Der Gemeinderat der Gemeinde Plankenfels hat in der Sitzung vom 25.01.2010 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 'Scherleithen' beschlossen. Der Beschluss wurde am 04.02.2010 im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld Nr. 3/2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Plankenfels, den 05.02.2010 Goldfuß Erste Bürgermeisterin

b) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde ab 04.02.2010 bis einschließlich 08.03.2010 durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld vom 04.02.2010 Nr. 3/2010 durchgeführt. Die vorzeitige Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB) erfolgte durch Benachrichtigung des Planungsbüros mit Schreiben vom 03.02.2010 durch Aufforderung zur Äußerung bis 08.03.2010. Grundlage war der Vorentwurf des Bebauungsplanes i.d.F. vom Februar 2010.

Plankenfels, den 12.03.20,10 YEA

Goldfuß

Erste Bürgermeisterin

c) Die Billigung und Auslegung des Bebauungsplanes mit Grünordnung, Begründung und Umweltbericht wurden durch den Gemeinderat der Gemeinde Plankenfels in seiner Sitzung am 31. März 2010 beschlossen. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26. März 2010 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durch schriftliche Benachrichtigung des Planungsbüros vom 06. April 2010 für die Dauer eines Monats (mit Fristsetzung 10. Mai 2010) beteiligt. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 26. März 2010 wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeitvom 09. April 2010 bis einschließlich 10. Mai 2010 öffentlich ausgelegt. Hierauf wurde durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld vom 01. April 2010, Nr.7/2010 hingewiesen.

Plankenfels, den 14. Mai 2010 Y Erste Bürgermeisterin

d) Die Behandlung der eingegangenen Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) zum Bebauungsplan in der Fassung vom 26. März 2010 wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Plankenfels am 17. Mai 2010 durch Beschluss vorgenommen. Die Gemeinde Plankenfels hat mit den Beschlüssen des Gemeinderates der Gemeinde Plankenfels vom 17. Mai 2010 bzw. 26. Juli 2010 den Bebauungsplan in der Fassung vom 26. März 2010 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Ba

Plankenfels, den 18. Mai 2010 und 27. Juli 2010

Erste Bürgermeisterin

e) Nachdem die Gemeinde Plankenfels keinen Flächennutzungsplan besitzt, ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes / der Satzung erforderlich.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes / der Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Bayreuth vom 05. August 2010 AZ 2010 - 107 erteilt.

f) Der genehmigte Bebauungsplan in der Fassung vom 26. März 2010 wurde am 19. August 2010 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hollfeld Nr. 17/2010 ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB ist hingewiesen worden.

Plankenfels, den 20. August 2010

Erste Bürgermeisterin CANK

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Plankenfels - Scherleithen

Gemarkung: Plankenfels, Flnr. 882 Tfl., 884 Tfl., 638 Tfl.

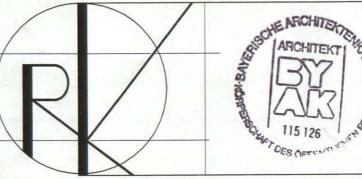
Vorhabenträger:

Peter Polewka Scherleithen 5 95515 Plankenfels Telefon: 09204 - 1212 Telefax: 09204 - 1238

Bebauungsplan M1:1000

Erstellt/Geändert:

geändert März 2010



95463 BINDLACH TEL. 09208/9502 FAX. 09208/9504 09/0429

REINER KÜFNER

26. März 2010 Proj.Nr. Plan-Nr.